Kantonale Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)» (Zustandekommen)

(vom 6. Januar 2014)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf Art. 24 lit. a und 27 der Kantonsverfassung sowie § 127 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR),

verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass die am 28. Oktober 2013 eingereichte kantonale Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)» (ABI 2013-04-26) zustande gekommen ist.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 19 ff. VRG).
 - III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Direktion der Justiz und des Innern Graf